



Vorlage Nr.: 2019/010

17.12.2018

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Rettungswesen	FBL C	14.02.2019	5

Internetbasierte KFZ-Zulassung

Darstellung des Sachverhaltes:

Das Projekt „iKfz-online“ der Bundesregierung hat zum Ziel, dass Bürger*innen von zu Hause aus Fahrzeuge zulassen oder abmelden können. Die Bürger*innen benötigen dafür den neuen Personalausweises (nPA) oder elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) mit aktivierter Online-Ausweisfunktion (eID). Ferner ist ein Kartenlesegerät oder ein Android-Smartphone mit kostenloser „AusweisApp2“ notwendig.

Das Projekt „iKfz-Online“ umfasst drei Stufen:

1. Stufe: Online-Außerbetriebsetzung
2. Stufe: Online-Wiederzulassung (des zuvor abgemeldeten Fahrzeuges auf denselben Fahrzeughalter)
3. Neuzulassungen, Umschreibungen u.a. mit und ohne Halterwechsel

Im Sommer 2017 wurde das Onlinezugangsgesetz (verpflichtender Portalverbund für Kommunen mit Nutzerkonten), welches den Behörden und Bürger*innen kommunale Online-Dienstleistungen anstatt von Behördengängen ermöglichen sollte, eingeführt.

Eine der meist besuchten kommunalen Behörden sind die Kfz-Zulassungsstellen. Dies belegen unter anderem die aktuellen Zahlen neu zugelassener Fahrzeuge. Im Januar 2018 waren es in Deutschland rund 270.000 Fahrzeuge, ein Plus von 11,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr (im Kreis RE 1.821 Neuzulassungen, + 16,7 Prozent). Gute Gründe also, die dort angebotenen Dienstleistungen den Bürgern*innen online zur Verfügung zu stellen – zeitlich unabhängig, ohne Anfahrtswege und Wartezeiten. Es ist daher nicht mehr zwingend notwendig nach Marl zum Fachdienst Straßenverkehr in den o. g. Angelegenheiten zu fahren. Die Umsetzung des Projektes „iKfz-Online“ verstärkt die Argumente, die für eine Zentralisierung des Fachdienstes Straßenverkehr in Marl sprechen.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Seit Einführung der **1. Stufe** (Online-Außerbetriebssetzung) zum 01.01.2015 wurden im Zulassungsbezirk des Kreises Recklinghausen insgesamt 72 Fahrzeuge hauptsächlich von kleinen Fahrzeughändlern online abgemeldet.

Kunden*innen müssen dabei auf den Kennzeichen und in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) Codes freilegen, um diese nach der Identifizierung beim Portal mit Hilfe des neuen Personalausweises (nPA) oder elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) mit aktivierter Online-Ausweisfunktion (eID) ins System einzugeben. Die Bezahlung erfolgt zwingend online. Die Zulassungsstelle bekommt die Abmeldung am nächsten Tag automatisch eingespielt, muss sie erfassen und dem Fahrzeughalter/der Fahrzeughalterin und/oder dem Anwender/der Anwenderin (Abmeldung muss nicht zwingend durch den Fahrzeughalter*in erfolgen) schriftlich bestätigen. Erst mit dieser schriftlichen Bestätigung (3-4 Tage später) ist dann die Abmeldung wirksam.

Die **2. Stufe** (Online-Wiederzulassung) trat am 01.01.2017 in Kraft. Eine Online-Wiederzulassung wurde beim Kreis Recklinghausen bisher von den Bürgern*innen nicht beantragt. Hierbei handelt es sich um Fahrzeuge, die vom Fahrzeughalter abgemeldet werden, um sie später wieder zu zuzulassen (z.B. sogenannte Winterfahrzeuge).

Hierbei gilt hinsichtlich der Identifizierung das gleiche Verfahren wie bei der Abmeldung. Kunden*innen müssen anschließend von den Fahrzeugpapieren (falls sie denn die neuen Papiere schon haben) frei „gerubbelte“ Zahlencodes eingeben. Nach Eingang bei der Zulassungsstelle bekommt der Anwender (ca. 3-4 Tage später) eine schriftliche Bestätigung, die Fahrzeugpapiere und Plakettenträger zum Aufbringen auf die Kfz-Schilder per Post zugestellt. Mit der Zustellung der Fahrzeugpapiere gilt das Fahrzeug als zugelassen und es darf am Straßenverkehr teilnehmen.

Diese Stufe sollte zum Testen der im Hintergrund aufgebauten Datenregister (Datenbank Hauptuntersuchung, Steuerrückstände, Anbindung Versicherungsnachweise, COC-Datenbank etc.) genutzt werden – wurde aber leider von den Bürgern*innen in Deutschland nicht angenommen.

Mit der **3. Stufe** (Neuzulassung von Fahrzeugen, sowie Halter- und Wohnsitzwechsel) soll als nächstes eine höhere Nutzerzahl erreicht werden. Bisher gibt es vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nur einen Entwurf für eine Änderung der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung. Der Termin für die Einführung zum 01.01.2019 wurde unbekannt verschoben.

Hier können dann natürliche Personen (keine Firmen, Autohäuser, Bevollmächtigte) durch Authentifizierung per neuen Personalausweis Fahrzeuge online zulassen. Möglich ist dies bei Neuzulassungen und Umschreibung von Fahrzeugen, mit und ohne Halterwechsel – aber nur im zugelassenen Zustand. Das heißt, dass bei Umschreibungen in ganz Deutschland das Autokennzeichen in diesen Fällen am Fahrzeug verbleibt und so auch beim Kauf eines Fahrzeuges der Käufer / die Käuferin keine neue Erkennungsnummer seines Zulassungsbezirkes benötigt.

Im Gegensatz zur zweiten Stufe bekommt der Anwender / die Anwenderin innerhalb der Portalanwendung einen schriftlichen Bescheid zur Verfügung gestellt, den er innerhalb von 30 Minuten nach Vorgangsende ausdrucken kann (vollautomatisierter Verwaltungsakt). Damit ist die Zulassung des Fahrzeuges bekannt gemacht und der Anwender / die Anwenderin kann mit diesem Schreiben sofort am Straßenverkehr teilnehmen.

Wie in der Stufe 2 muss auch hier die Zulassungsbehörde den Antrag später bearbeiten, die Fahrzeugpapiere und die Zulassungs- und TÜV-Plaketten auf speziellen Plaketenträgern im Nachhinein übersenden. Die alten Fahrzeugpapiere sind in beiden Stufen anschließend ungültig und verbleiben beim Anwender / der Anwenderin.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass es eher fraglich sei, ob in den Zulassungsbehörden Einspareffekte evtl. aufgrund automatisierter Teilprozesse möglich sein werden. Aufgrund des Bearbeitungs- und Postversandaufwandes werden Einspareffekte derzeit eher verneint. Es wird ausgeführt, dass eine durch das Bundesamt für Statistik stichprobenartige Abfrage ausgewählter Zulassungsbehörden die zeitlichen Effekte der internetbasierten Erstzulassung konträr einschätzen. Ein Teil geht von einer Einsparung aus, der andere Teil von einem Mehraufwand. Zum derzeitigen Stand wird geschätzt, dass sie weder eine Entlastung noch eine zusätzliche Belastung für die Zulassungsbehörden sein wird. Insgesamt sollen sich die Einsparungen und Mehraufwände die Waage halten.

Die Prognosen in den Ausführungen zu dem Gesetzesentwurf sind insgesamt eher verhalten. Es wird an vielen Stellen ausgeführt, dass „sich die volle Entfaltung des prognostizierten Nutzungspotenzials der neuen E-Government-Verfahren voraussichtlich über einen langen Zeitraum erstrecken wird.“ Es sei eine „langfristig mögliche Nutzungsprognose von 65 %“ bei allen Antragsarten „denkbar“.

Aus den bisher gemachten Erfahrungen kommt es zunächst in erster Linie darauf an, ob die eID-Funktion des Personalausweises sich bei den Bürgern*innen durchsetzt. Wenn das nicht der Fall ist, wird sich auch die Online-Zulassung nicht durchsetzen.

Darüber hinaus sind juristische Personen, sonstige Firmen, Autohäuser, Zulassungsdienste aufgrund der juristischen verwaltungsrechtlichen Problematik von der Online-Anwendung ausgenommen. Insofern werden zumindest die Neuzulassungen vermutlich weiter über den Weg der Autohäuser/Zulassungsdienste laufen. Das Problem der Online-Anwendung im Rahmen der Kfz-Zulassung ist und bleibt letztendlich das gesamte (sichere) deutsche Zulassungssystem mit seinen Kfz-Schildern, den Plaketten und den Fahrzeugpapieren.

Bisher werden die wenigen Anträge von den Teamleitern bearbeitet. Sollten die Anträge zunehmen, müssten auch die Mitarbeiter*innen geschult werden. Der Erwerb einer Software ist nicht erforderlich. Vom Fachdienst Straßenverkehr wurde daher zunächst nichts veranlasst.